

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Thekla Walker GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Besetzung von Tierschutzethikkommissionen in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie setzen sich die Tierschutzethikkommissionen zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit von Tierversuchen in Bezug auf ihre Mitglieder seit 2013 bis zum jetzigen Zeitpunkt zusammen (mit Unterteilung in 1. Mitglieder, welche von Tierschutzorganisationen benannt wurden, 2. Mitglieder, welche von staatlichen Forschungseinrichtungen und/oder Universitäten benannt wurden, und 3. Mitglieder, welche von privatwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen benannt wurden)?
2. Wenn es Kommissionen gibt, die nicht paritätisch besetzt sind – welche Hindernisse standen bzw. stehen der paritätischen Besetzung entgegen?
3. Welche Bemühungen werden unternommen, die paritätische Besetzung auch in Kommissionen, die noch nicht paritätisch besetzt sind, herbeizuführen bzw. dort, wo die paritätische Besetzung bereits verwirklicht wurde, sie aufrechtzuerhalten?
4. Welche Tierschutzorganisationen haben die Vertreterinnen und Vertreter für die Kommissionen jeweils vorgeschlagen (unter Aufschlüsselung nach Regierungspräsidium und jeweiliger Kommission)?
5. Welche Tierschutzorganisationen sind befugt, Vorschläge für geeignete Kommissionsmitglieder einzureichen (unter Aufschlüsselung nach dem jeweiligen Regierungspräsidium)?
6. Wie werden diese Tierschutzorganisationen über anstehende Neubesetzungen der Tierversuchskommissionen in Kenntnis gesetzt?

7. Wie und nach welchen Maßgaben wählt das jeweilige Regierungspräsidium aus den Vorschlägen der Tierschutzorganisationen diejenigen Personen aus, die vom Präsidium in die Kommissionen berufen werden?
8. Wie und nach welchen Maßgaben wählt das jeweilige Regierungspräsidium diejenigen Personen aus, die die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben müssen?
9. Aus welcher Personengruppe wurde jeweils der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende gewählt – aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft oder aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter aus Tierschutzorganisationen (unter Aufschlüsselung nach dem jeweiligen Regierungspräsidium)?
10. Welches Gewicht hat bei Abstimmungen die Stimme des/der Vorsitzenden im Falle von Stimmengleichheit?

05.06.2020

Walker GRÜNE

#### Begründung

Nach § 15 Tierschutzgesetz (TierSchG) sind die nach Landesrecht für die rechtliche Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Landesbehörden dazu verpflichtet, Tierschutzethikkommissionen zu berufen, welche die Landesbehörden bei der Entscheidung über die rechtliche Genehmigung von Tierversuchen unterstützen. Die Kommissionen haben dabei eine beratende Funktion. Nach den bundesrechtlichen Vorgaben sind in diese Kommissionen auch Mitglieder zu berufen, die aufgrund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und aufgrund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind. Die Zahl dieser Mitglieder muss mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen. Baden-Württemberg hat sich im Rechtssetzungsverfahren erfolgreich für die Möglichkeit einer paritätischen Besetzung der Kommissionen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 TierSchG mit Vertretern aus dem Tierschutz und aus der Wissenschaft eingesetzt. Diese Möglichkeit ist mit der Formulierung „mindestens“ in § 42 Absatz 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) gegeben. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat die zuständigen Regierungspräsidien bereits im Jahr 2013 angewiesen, dies so umzusetzen. Mithilfe der Kleinen Anfrage soll erhoben werden, ob seitdem eine paritätische Besetzung der Kommissionen erreicht werden konnte bzw. aus welchen Gründen die Kommissionen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht paritätisch besetzt sind.

## Antwort

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 Nr. Z(34)-0141.5/548F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie setzen sich die Tierschutzethikkommissionen zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit von Tierversuchen in Bezug auf ihre Mitglieder seit 2013 bis zum jetzigen Zeitpunkt zusammen (mit Unterteilung in 1. Mitglieder, welche von Tierschutzorganisationen benannt wurden, 2. Mitglieder, welche von staatlichen Forschungseinrichtungen und/oder Universitäten benannt wurden, und 3. Mitglieder, welche von privatwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen benannt wurden)?*

Zu 1.:

Mitglieder der Tierschutzethikkommission benannt durch:						
	Tierschutzorganisationen		Staatl. Forschungseinrichtung, Universitäten		Privatwirtschaftliche Einrichtungen	
	Kommission 1	Kommission 2*	Kommission 1	Kommission 2*	Kommission 1	Kommission 2*
2013**	6	4	10	6	2	2
2014	10	4	12	7	2	1
2015	10	8	12	9	2	1
2016	10	8	12	9	2	1
2017	10	7	12	10	2	1
2018	10	7	12	10	2	1
2019	10	7	12	10	2	1
2020	10	8	12	9	2	1

\* Im Regierungspräsidium Stuttgart gibt es nur eine Ethikkommission, dementsprechend weicht die Gesamtanzahl der Mitglieder von Kommission 1 und 2 ab.

\*\* keine Angabe des Regierungspräsidiums Freiburg für das Jahr 2013

Das Verhältnis der Mitglieder von Tierschutzorganisationen zu Staatl. Forschungseinrichtungen/Universitäten/Privatwirtschaftlichen Einrichtungen hat sich seit 2013 von 0,5 zu 0,7 weiterentwickelt.

2. *Wenn es Kommissionen gibt, die nicht paritätisch besetzt sind – welche Hindernisse standen bzw. stehen der paritätischen Besetzung entgegen?*

Zu 2.:

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 26. November 2013 die Regierungspräsidien gebeten, im Rahmen der Neubesetzung der wichtigen, in das Genehmigungsverfahren eingebundenen, Ethikkommissionen eine paritätische Besetzung anzustreben. Damit liegt ein naturgemäßer Rahmen für Gestaltungsspielräume bei den Regierungspräsidien, eine paritätische Besetzung bzw. eine Besetzung nach § 42 der Tierschutz-Versuchstierverordnung vorzunehmen. Die Zuständigkeit für die Berufungen liegt in Baden-Württemberg bei den Regierungspräsidien.

Bei den letzten Besetzungen wurden häufig entweder keine, zu wenige oder keine geeigneten Vertreter von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen. Das hauptsächlichste Hindernis ist den Rückmeldungen der Regierungspräsidien zufolge der ehrenamtlich zu leistende Zeitaufwand, der je nach Regierungspräsidium bis zu mehrere hundert Arbeitsstunden im Jahr umfassen kann.

3. Welche Bemühungen werden unternommen, die paritätische Besetzung auch in Kommissionen, die noch nicht paritätisch besetzt sind, herbeizuführen bzw. dort, wo die paritätische Besetzung bereits verwirklicht wurde, sie aufrechtzuerhalten?

Zu 3.:

Bei Ausscheiden von Kommissionsmitgliedern und Neubesetzungen werden Tierschutzorganisationen angeschrieben und um Vorschläge gebeten. Zusätzlich werden aktiv Mitglieder von Tierschutzorganisationen angesprochen, ob Interesse an einer Kommissionstätigkeit besteht.

4. Welche Tierschutzorganisationen haben die Vertreterinnen und Vertreter für die Kommissionen jeweils vorgeschlagen (unter Aufschlüsselung nach Regierungspräsidium und jeweiliger Kommission)?

Zu 4.:

Regierungspräsidium	Kommission 1	Kommission 2
Stuttgart	DTB*, TVT**	entfällt
Freiburg	TVT**	
Karlsruhe	TVT**, Menschen für Tierrechte***, Landestierschutzverband Baden-Württemberg	
Tübingen	TVT**, DTB*, DJGT****, PETA*****	TVT**

\* Deutscher Tierschutzbund

\*\* Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz

\*\*\* Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.

\*\*\*\* Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht

\*\*\*\*\* People for the Ethical Treatment of Animals

5. Welche Tierschutzorganisationen sind befugt, Vorschläge für geeignete Kommissionsmitglieder einzureichen (unter Aufschlüsselung nach dem jeweiligen Regierungspräsidium)?

Zu 5.:

Es bestehen keine spezifischen Vorschriften. Die Regierungspräsidien bestimmen jeweils, welche Tierschutzorganisationen sie um Vorschläge bitten.

6. Wie werden diese Tierschutzorganisationen über anstehende Neubesetzungen der Tierversuchskommissionen in Kenntnis gesetzt?

Zu 6.:

Zu Beginn einer Berufungsperiode oder beim Ausscheiden eines Kommissionsmitgliedes werden die Tierschutzorganisationen angeschrieben und um Vorschläge gebeten.

7. *Wie und nach welchen Maßgaben wählt das jeweilige Regierungspräsidium aus den Vorschlägen der Tierschutzorganisationen diejenigen Personen aus, die vom Präsidium in die Kommissionen berufen werden?*
8. *Wie und nach welchen Maßgaben wählt das jeweilige Regierungspräsidium diejenigen Personen aus, die die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben müssen?*

Zu 7. und 8.:

Allgemeine Regelungen zu den Anforderungen an die Kommissionsmitglieder finden sich in der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV TierSchG). So muss gemäß § 42 Abs. 1 TierSchVersV die überwiegende Zahl der Kommissionsmitglieder über die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung verfügen. Diese können bei den Vertretern der Wissenschaft, die aus Vorschlägen der größeren tierexperimentell tätigen Einrichtungen im Regierungsbezirk oder auch außerhalb des Regierungsbezirks ausgewählt werden, i. d. R. vorausgesetzt werden. Sie liegt aber auch bei einem Großteil der derzeit berufenen, von Tierschutzorganisationen vorgeschlagenen Personen vor. Darüber hinaus ist relevant, inwieweit sich die betreffenden Personen im Rahmen ihres persönlichen Werdegangs mit versuchstierkundlichen bzw. juristischen Fragestellungen oder anderen für die Tätigkeit relevanten Aspekten des Tierschutzes auseinandergesetzt haben. Die fachliche und persönliche Qualifikation wird neben dem beruflichen Werdegang auch in einem persönlichen Gespräch beurteilt. Zusätzlich wird darauf geachtet, Vertreter von möglichst verschiedenen tierversuchsrelevanten Spezialgebieten zu berufen, um eine breite Wissensbasis für die qualifizierte Beurteilung der Anträge in den Kommissionen zu ermöglichen.

9. *Aus welcher Personengruppe wurde jeweils der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende gewählt – aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft oder aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter aus Tierschutzorganisationen (unter Aufschlüsselung nach dem jeweiligen Regierungspräsidium)?*

Zu 9.:

Der/Die Vorsitzende und sein/-e Stellvertreter/-in werden entsprechend der Geschäftsordnung der Kommission von den Kommissionsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

Regierungspräsidium	Vorsitzende/-r	Stellvertreter/-in
Stuttgart	Vertreter/-in Wissenschaft	Vertreter/-in Tierschutzorganisation
Karlsruhe	Vertreter/-in Wissenschaft	Vertreter/-in Tierschutzorganisation
Freiburg	Die Aufgaben, die gemäß § 14 (3) AVV zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom Vorsitzenden ausgeübt werden können, werden im Regierungspräsidium Freiburg von der Geschäftsstelle wahrgenommen. In den dortigen Kommissionen gibt es Mitglieder und Stellvertretungen, keine weiteren Kommissionshierarchien.	
Tübingen	Vertreter/-in Wissenschaft	Vertreter/-in Wissenschaft

*10. Welches Gewicht hat bei Abstimmungen die Stimme des/der Vorsitzenden im Falle von Stimmgleichheit?*

Zu 10.:

Entsprechend der Geschäftsordnung der Kommissionen werden Voten mit Stimmenmehrheit gefasst. Bezüglich der Stimmengewichtung des/der Vorsitzenden wird je nach Geschäftsordnung unterschiedlich vorgegangen.

Entweder es entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden oder die Stimme des/der Vorsitzenden wird als gleichwertig betrachtet. Es ist zu betonen, dass das Votum der Kommission beratenden Charakter hat.

Die zuständigen Behörden entscheiden unter Berücksichtigen der Voten über die Genehmigungsfähigkeit der Anträge. Stimmgleichheit in der Kommission verhindert somit keine Entscheidung.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz